

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 234.

Freitag am 11. October

1850.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto-frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten.

## Ämptlicher Theil.

### K u n d m a c h u n g.

Der zweite Wahlkörper der Gemeinde Laibach hat die ihm zuständige Wahl von 10 Mitgliedern des Laibacher Gemeinderathes vollzogen, und es wurden hiebei gewählt:

- Herr Lukman Lambert, Handelsmann.
- „ Samassa Ant., Hausbesitzer und Glockengießer.
- „ Pachner Carl, Handelsmann.
- „ Zhuber Johann, Dr. der Medicin.
- „ Koschier Joh., Hausbesitzer und Zimmermeister.
- „ Novak Joh. Bapt., Domherr.
- „ Dr. Kautschitsch Matthäus, Hof- und Gerichts-Advocat.
- „ Codelli Anton Frh. v., Gutsbesitzer.
- „ Holzer Carl, Handelsmann.
- „ Dr. Rudolph Anton, Hof- und Gerichts-Advocat.

Welches Ergebniß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Von der Wahl-Commission des 2. Wahlkörpers.  
Laibach am 10. October 1850.

Carl Holzer, Vorsitzender  
u. Mallitsch, Schriftführer.

Se. k. k. Majestät haben in Folge der neuen provisorischen Organisation der öffentlichen Medicinal-Verwaltung mit a. h. Entschließung vom achten September l. J., den bisherigen Obermedicinalrath und k. k. Hofrath Dr. G ü n t n e r mit dem Range eines wirklichen Ministerialrathes und seinen dermaligen Bezügen zum Chef des Medicinal Departements und zum Vorsitzenden der ständigen Medicinal-Commission im Ministerium des Innern allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Maj. haben über Antrag des Ministers des Cultus und Unterrichtes mit a. h. Entschließung vom 27. Sept. d. J., den k. k. mährisch-schlesischen Berghauptmann, Otto Freiherrn v. H i n g e n a u, zum außerordentlichen Professor des Bergrechtes an der Wiener Universität, unter Beibehaltung seines bisherigen Ranges und Verleihung des Titels eines k. k. Bergrathes, zu ernennen geruht.

Se. k. k. Maj. haben über a. u. Vortrag des Ministers des Cultus und Unterrichtes mit a. h. Entschließung vom 21. Sept. d. J., das an der chirurgischen Lehranstalt zu Lemberg erledigte Lehramt der theoretischen und practischen Chirurgie und der chirurgischen Clinik sammt der damit verbundenen Primarwundarztesstelle im Lemberger allgemeinen Krankenhause dem dermaligen Professor der Anatomie in Lemberg, Dr. Carl M a g e l, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 22. Sept. 1850 über Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, den Dr. Carl Joseph G r y s a r, Professor und Oberlehrer am katholischen Gymnasium in Köln, als ordentlichen Professor der classischen Philologie und Literatur an die Wiener Universität zu berufen geruht.

Se. Majestät haben über Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, den Professor der Mathematik an der Realschule des polytechnischen Instituts in Wien, Dr. Heinrich D e m e l, zum Director, und den Auscultanten bei dem Troppauer Landesgerichte, Johann L o b p r e i s, zum provisorischen Directionsadjuncten der thesesianischen Academie in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Am 10. October 1850 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CXXXIII. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, und zwar sowohl in der deutschen Allein-Ausgabe als sämtlichen neun Doppel-Ausgaben ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter Nr. 378. Das kaiserliche Patent vom 29. Sept. 1850, wodurch in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, der serbischen Wojwodschast, dem Temeser Banate und den Militärgränzgebieten eine Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Bier mit der Bestimmung eingeführt wird, daß der Tag, an welchem diese Anordnung in Wirksamkeit zu treten hat, abgefordert kundgemacht werden wird.

Nr. 379. Den Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 4. October 1850, in Betreff der Errichtung von Finanz-Bezirks-Directionen im Kronlande Ungarn.

Mit diesem Stücke wird das einundfünfzigste Beilageheft ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält die beiden a. u. Vorträge des Finanzministers zu dem unter Nr. 378 im CXXXIII. Stücke des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes enthaltenen a. h. Patente vom 29. Sept. 1850 und zu dem ebenda Nr. 379 enthaltenen Erlasse des Finanzministers vom 4. Oct. 1850.

Wien am 9. October 1850.

Vom k. k. Redactions-Bureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

## Nichtämptlicher Theil.

### S a g o r.

#### II.

#### Die Steinkohlenlager.

Es hat eine der Revolutionen, die unsere Mutter Erde im grauen Alterthume bestanden, das Gehölz ferner Urwaldungen\*) uns zugeschwemmt und daraus ein Kohlenlager gebildet, welches von Podkrai bei Sagor in Krain, bis Gouze bei Tüffer in Steiermark, in gleicher Qualität der Kohle fortsetzend in Steiermark nächst unserer Gränze zu Trisail, und bald darauf zu Graßnig mit bedeutendem Absaße ausgebeutet und verwerthet wird, da von den Trisailer Kohlengruben eine den Transport begünstigende, gleichmäßig sanft abfallende Straße zur nahen Staatsbahn führt, die Gruben von

Graßnig aber ihre Kohle auf einer Flügelbahn zur Staatseisenbahn befördern. Wir wünschen unserem Nachbarlande herzlich alles Gedeihen, allein wir glauben nicht unbillig zu seyn, wenn wir das Gleiche auch unserm Lande wünschen; und gewiß würde die ganze Provinz es mit uns bedauern, wenn unsere reichen Schätze todt begraben lägen, während die Nachbarprovinz die ihrigen mit Vortheil, und selbst an uns verwerthet.

Um unseren verehrten Lesern ein Bild des Reichthums der krainischen Kohlenlager von Sagor zu geben, bieten wir ihnen folgende Daten und Ziffern, die wir durch eigenen Augenschein bewährt gefunden.

Es besitzt die Laibacher Zuckerraffinerie zu Lofach, neben jenem der Gewerkschaft Sagor, einen Kohlenbau. Sein Gehalt, in so weit er über der heutigen Sohle des Zubuner Stollens liegt, daher ohne dem schwieriger zu gewinnenden Reichthume der Teufe berechnet wurde, deckt den Bedarf der Raffinerie von jährlichen 80.000 Centnern auf mehr als 80 Jahre; allein die Raffinerie ist wegen Mangel an Transportmitteln in jener Gegend, der durch die ungünstige Tracirung und schlechte Beschaffenheit der Straßen noch empfindlicher wird, nicht in der Lage, ihren Brennstoff aus den eigenen zureichenden Gruben zu beziehen, und ist zur Tantalusqual genöthigt, ihn zum Theile aus Steiermark, aus den Gruben von Trisail zu erkaufen.

Ist der Biffer des Kohlenschages der Zuckerraffinerie im Vergleiche zu ihrem Bedarfe ein reicher, so verschwindet er gegen den Reichthum desjenigen, den die Gewerkschaft Sagor an ihren Kohlenlagern besitzt.

Wir wollen versuchen, ihn nur so weit anschaulich zu machen, als auch er über der Thalsohle streicht.

Die Gewerkschaft ist auf 71 Feldmaßen belehnt. Ein Feldmaß wird mit 224 Klafter Länge und 56 Klstr. Breite berechnet, und gibt sonach eine Fläche von 12.544 Quad. Klafter. Die Tiefe eines Feldmaßes beträgt 100 Klafter; es zählt sonach ein Feldmaß 1.254.400 Cubiklafter, und die 71 Feldmaßen der Gewerkschaft betragen daher 89.062.400 Cubiklafter. Die Steinkohlenbergbau der Gewerkschaft, von welcher zwei im regelmäßigen Betriebe stehen, erstrecken sich in einer Streichungslänge von circa 3000 Klafter von Podkrai bis an die steirische Gränze, bei einer Mächtigkeit der im Abbaue befindlichen Flöße von 12 bis 20 Klafter, die häufig an den Abhängen zu Tag ausbeissen, wie denn einzelne Werk- und Wohngebäude der Gewerkschaft selbst unmittelbar auf der Kohle stehen.

Die bisherigen Aufschlüsse und die hiernach gemachten Berechnungen, bei denen übrigens eine 20pct. Schwendung abgeschlagen wurde, ergeben als geringe Annahme das über der Thalsohle und ohne in die Teufe zu treibende Schachtbau zu gewinnende Quantum von Hundert Millionen Centner Steinkohle, welches für zweihundert Jahre eine jährliche Ausbeute von einer halben Million Centner zuließe, ehe mit Schachtbauten und Maschinenkräften das tiefere Niveau in Angriff genommen zu werden braucht, welches offenbar einen mindestens doppelt so großen Kohlenstock birgt.

Es läßt sich der Geldwerth dieses Kohlen-

\*) Reisende Naturforscher haben die nächst den Steinkohlenlagern von Sagor vorkommenden Bersteinungen und Pflanzenabdrücke für jene australischer Geschlechter erkannt, und der im Auftrage der geologischen Reichsanstalt zur Untersuchung der vorzüglichsten Lagerungen fossiler Pflanzen eben dort anwesende Herr von Ettingshausen bestätigt die Gleichartigkeit dieser dort häufig und in zahlreichen Gattungen aufgefundenen Petrefacte mit der jetzt lebenden Flora Neuhollands.

schakes, selbst approximativ nur, nicht leicht abschätzen, weil der eine Factor, die Einheitsziffer, der Werth eines Centners Kohle, in der Grube von so mannigfaltigen, meist veränderlichen Bedingungen, als von der Menge und dem Preise des Absatzes, von den Bauerhaltungs-, Gewinnungs- und Regiekosten abhängt. Wie wichtig er aber für unser Land sey, geht aus dem Umstande hervor, daß bei einer Quantität von 100 Millionen Centnern, jeder einzelne Kreuzer des Werthes eines Centners 1,666.666 fl. 40 kr. vorstellt.

Zur successiven Realisirung dieses Schakes ist seine Ausführung — ist Absatz nothwendig; allein in ersterer Beziehung vermag die Gewerkschaft dormal mit sämtlichen Zugkräften der Gegend, jährlich nur bei 150.000 Centner auszubringen, wovon sie 100.000 Centner zum eigenen Werksbetriebe selbst consumirt.

Es beschränken sich diese Transportmittel auf ungefähr 36 Paar Pferde, verschiedenen Besitzern der Umgegend gehörig — allein, wann überläßt in jener Gegend der durch die Gewerkschaft wohlhabend gewordene Bauer ihr seine Zugthiere gegen Bezahlung? Wir wollen vorerst berichten, wann er sie nicht überläßt!

Wenn er seine Felder bestellt, wenn er seine Ernte einbringt, wenn er sie sonst noch für sich selbst braucht — natürlich nicht; an den jährlichen 62 Sonn- und gebotenen Feiertagen nicht; an den aufgehobenen Feiertagen auch nicht; an Hochzeits- und anderen Freuden-, dann an Markttagen nicht; am Tage, oft an ein Paar Tagen nach dem Sonn-, Feier- oder Freudentage nicht, weil sein Knecht sich zu gültlich gethan und die Nüchternheit erwartet; bei schlechtem Wetter, der schlechten Straßen wegen und zur billigen Schonung seines Zugviehes auch nicht; an allen andern Tagen aber steht er der Gewerkschaft zur Verfügung, welche für diese Aushilfe loco Sagor jährlich über 6000 fl. an Fuhrlohn bezahlt, und dafür nicht mehr als 50.000 Centner Steinkohle und ihre Producte zur Staatsbahn, ihre Erze und Materialien von der Bahn zu den Werksgebäuden bringen, und einen Theil ihres eigenen Brennstoff- und Materialbedarfes decken kann.

Der Steinkohle steht in unserer industriellen Zeit, und bei den tiefen Wunden, die allerorts dem Waldstande geschlagen wurden, eine große Zukunft bevor, und sollen unsere Wälder wenigstens das zu Bauten nothwendige Holz nachhaltig zu liefern vermögen, müssen wir uns bequemen, als Brennmaterial zum Dorf oder zur Steinkohle unsere Zuflucht zu nehmen, und mit geringen Hilfen, durch Anbringung von Rost, Aschenfall und Luftzug läßt sich jeder Feuerungsapparat leicht zur Verwendung der Kohle geeignet herstellen, wie die ganze Umgegend von Sagor zeigt, wo in allen Werksbetrieben und zu allen häuslichen Feuerungsbedürfnissen nur die Steinkohle verwendet wird.

Wir wollen beispielsweise das pecuniäre Kostenverhältniß der Holz- und der Kohlen-Verwendung in Laibach untersuchen.

Die Klafter hartes, 24zölliges Brennholz gilt bei uns dormal 5 fl. 40 kr.	
bis 6 fl.	
also durchschnittlich	5 fl. 50 kr.
Die Brennkraft einer Klafter solchen Holzes wird ersetzt durch höchstens 10 Centner Steinkohle von Sagor.	
Diese 10 Centn. kosten bis zum Bahnhofe Laib. gestellt à 20 kr. pr. St. 3 fl. 20 kr.	
die Verzehrungsst. 1 kr. — » 10 »	
der Fuhrlohn zur Stadt, für eine Fuhr von 20 Centn.	
24 kr., daher für 10 » — » 12 »	
<b>Summa</b>	<b>3 fl. 42 kr.</b>

Es gibt daher die Verwendung von 10 Ctnr. Kohle statt einer Klstr. Holz eine Ersparung von 2 » 8 » oder  $36\frac{1}{2}\%$ , was bei industriellen Unternehmungen und in größeren Haushalten entscheidenden Ausschlag bietet.

Welch' großes Quantum Steinkohle, und mit welcher Kostenersparung wird sie Laibach consumiren, wenn sie einmal eingebürgert, und zu erlangen seyn wird, besonders da ihr der Ruf verangeht, daß sie auf die Gesundheit der Luft sehr günstig wirke\*); da weiters der Ruß der Steinkohle im Rauchfange der Entzündung weit weniger unterworfen ist als der Holzruß, sondern eher schmilzt als anbrennt, da sich selbst aus Steinkohlenklein, mit etwas bindendem Thone und Wasser vermischt, noch Kuchen oder Ziegel bilden lassen, die, wohl ausgetrocknet, ein nachhaltiger Hitze gewährendes, zu jedem Feuerungsbedarfe mit großem Vortheile anwendbares Brennmaterial gewähren.

Da bei Verwendung der Kohle die Kosten des Sägens und Spaltens des Holzes erspart werden, und auch das Zutragen des Brennstoffes erleichtert wird, weil eine Klstr. 24" hartes Holz bei 16 Ctn. wiegt, der gleiche Hizeffect aber mit nicht ganz 10 Centner Sagorer Kohle erreicht wird, die Kohle endlich kaum den dritten Theil des Aufbewahrungs-Raumes erfordert, den das Holz in der relativen Menge einnimmt.

Welches noch größere Quantum wird der Eisenbahnbetrieb verbrauchen?

Dermal schon ist der bloß für die krainische Bahnstrecke aus Steiermark gelieferte Monatsbedarf 6000 Ctn., obgleich zur Locomotivfeuerung bisher noch zur Hälfte Holz verwendet wird. Wie hoch wird dieser Verbrauch steigen, wenn, wie es demnächst bevorsteht, für die Locomotive fast ausschließlich Kohle verwendet und die Bahn bis Triest vollendet seyn wird, — und soll unser Land bei seinem gezeigten und so günstig gelegenen Kohlenreichtum bei einem jährlichen Eisenbahnbedarfe von mehreren hundert Tausend Centnern leer ausgehen und Steiermark den ganzen Vortheil beziehen?

(Fortsetzung folgt.)

**Laibach, 10. October.**  
Truppendurchmärsche vom 1. bis 10. October 1850.

Am 1. Hr. Lieut. Bettel, von Hohenlohe Inf., mit 140 Transenen, von Görz. — 1 Feldwebel mit 157 Reconvalescenten, von Woher Inf., aus Ungarn nach Italien.

Am 5. Hr. Lieut. Deutenhofen, von Hohenlohe, mit 154 Transenen, von Görz. — Herr Lieutenant Rühling, von Hohenlohe Inf., mit 73 Transenen, von Graz.

Am 6. Hr. Lieut. Kellner, von Prinz Emil Inf., mit 78 M. Ergänzung, von Olmütz nach Triest.

Am 7. 1 Feldw. mit 44 Transenen, von Görz, und 1 Corp. mit 62 Transenen, von Triest.

Am 8. Hr. Lieut. Andreich, vom deutsch-banat. Gränz-Reg., mit 55 Reconvalescenten, aus Italien nach Pandova.

Hr. Hauptm. Gruf, von Strassoldo Infanterie, mit 2 Offic. und 513 Capitulanten, aus Italien nach Ungarn.

Am 9. Hr. Oberl. Mihalak, von Kosbach Inf., mit 1 Offic. und 114 M. Ergänzung, aus Galizien nach Italien. — Hr. Oberl. Blasich, von Hohenlohe Inf., mit 160 Transenen, von Görz. — Hr. Lieut. Tempus, von Hef Inf., mit 95 Capitulanten, von Cattaro nach Wien. — 1 Feldwebel mit 94 Capitulanten von E. H. Carl Inf., aus Italien nach Mähren. — 1 Feldw. mit 82 Transenen, von Graz. — 1 Corp. mit 20 Capitulanten, von E. H. Ernst Inf., aus Venedig nach Ungarn, — und 1 Corp. mit 35 Reconvalescenten, von Woher Inf., aus Ungarn nach Italien.

Am 10. Die 3. u. 4. Reserve-Schulcompagnie des 4. Artillerie-Reg., 23 Offic., 547 Mann und 6 Pferden, von Graz nach Verona.

\*) In Sagor, Köplich und Lotach, wo viele Steinkohlen gebrannt werden, fanden die in den letzten Jahren, besonders 1846 in der Gegend und an der nahen Eisenbahnlinie so heftig wüthenden typhösen und andern ansteckenden Krankheiten keine Verbreitung.

## Correspondenzen.

**Triest, 9. October.**

Der heute aus Dalmatien angelangte Dampfer bringt folgende Nachrichten von der bosnischen Gränze: Am 22. Sept. hatte der in türkischen Diensten stehende Araber, Ahmed Pascha, mit einem Regimente Cavallerie, welches er befehligt, Sarrajevo verlassen und sich nach Travnik begeben. Diese Truppendurchmärsche sind für die dortige Bevölkerung ein wahres Elend, indem die armen Bewohner den durchmarschirenden Truppen Nahrung und Pferde geben müssen, ohne dafür entschädigt zu werden, und verlieren dabei oft die geliehenen Pferde, welche von den undisziplinirten Truppen verkauft werden. Mustapha Pascha und Fezly Pascha erhielten vom Seraskier den Befehl, im Innern des Landes die Truppen zu regeln und alle Invaliden durch neugestellte Jünglinge zu ersetzen. Dmer Pascha besorgt das nämliche an der Gränze. Wahrscheinlich wird die Conscriptio in der Herzegovina für den Augenblick suspendirt werden, indem Ali Pascha sein Ehrenwort gab, treu den Befehlen der Pforte zu bleiben, und folglich die Erlaubniß erhielt, wieder nach Mostar zurückzukehren, nachdem er lange in Travnik vom dortigen Besir bewacht wurde. Wenige trauen jedoch dem Besir von Mostar, welcher allgemein der Tyrann von Mostar genannt wird. Der Gouverneur von Bosnien, Hafiz Pascha, soll sein Amt dem Gouverneur von Adrianopel, Haireddin Pascha, abtreten. Bis jedoch Letzterer diesen Posten antritt, soll provisorisch Abdi Pascha das Land verwalten. — Es hatte sich letzters das Gerücht verbreitet, daß in Bosnien die Cholera ausgebrochen sey, was sich jedoch nicht bestätigt hat. — Die ungarischen Emigrirten, deren einige Hunderte unter den bosnischen Truppen sich befinden, klagen immer mehr über ihr trauriges Schicksal, denn sie werden schlecht oder Monate hindurch gar nicht bezahlt, dürfen, wie die Türken, keinen Wein trinken, und müssen sich mit einer sehr kargen Kost begnügen. Ihre Unzufriedenheit steigerte sich so sehr, daß sie schon entschlossen sind, eine Insurrection zu versuchen, um dann alle zu entfliehen. Jetzt erst gehen ihnen die Augen auf und sie sehen reumüthig ein, in welchen Abgrund sie sich durch eine Revolution gegen den legitimen Herrscher in Ungarn gestürzt haben.

Laut Nachrichten aus Bologna ist der Feldmarschall Radetzky am 3. Oct. Abends dort angelangt, wo er im „Hôtel Brunn“ mit seinem Gefolge abstieg und von den Generälen und Stabsofficieren feierlich empfangen wurde. Am folgenden Tage gab Se. Exc. große Tafel, zu der außer den in Garnison befindlichen Officieren auch der päpstliche Commissär eingeladen wurde. Bei dieser Gelegenheit wurden mehrere Toaste Sr. Maj. dem Kaiser und Sr. Heil. dem Papste dargebracht. Abends brachte die Truppe dem greisen Helden einen Fackelzug mit den Regimentsmusikern der Stadt. Am 5. in der Früh setzte der Marschall seine Reise nach Ancona fort, und wurde überall mit lebhaftem Enthusiasmus empfangen.

## Oesterreich.

\* **Wien, 8. October.** Die „deutsche Reform“ bringt in Nr. 1143 die Nachricht, daß in der vier- unddreißigsten Sitzung des prov. Fürstencollegiums eine Note des kais. österr. Cabinets über die kurhessische Angelegenheit so wie die jenseits darauf ergangene Antwort verlesen worden sey. Jene Note betraf sich vornehmlich darauf, daß preussischer Seits die Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse des Bundestags für diejenigen Regierungen, welche sich diesen Beschlüssen freiwillig unterwerfen würden, nicht bestritten worden, die Unterwerfung der kurhessischen Regierung aber eine freiwillige sey. Die preussische Antwortnote entgegnet hierauf, „daß es sich hier nicht um die Frage des Bundesbeschlusses vom 22. v. M., sondern um dessen Ausführung handle, diese aber eine solche sey, welche die allgemeine Ruhe und

den Frieden Deutschlands so wie die Interessen Deutschlands und seiner Verbündeten erheblich gefährdet und der sich zu widersetzen, Preußen daher das gegründete Recht habe!" Wir können nicht umhin die Authenticität dieser Mittheilung anzuerkennen, desto größer und gerechter ist unser Erstaunen, daß das preußische Cabinet eine solche Sprache zu führen sich vermißt! Der Churfürst von Hessen wendet sich vertrauensvoll an den Bundestag; dieser erklärt sich nöthigenfalls bereit, dem dortigen Ausruf die Stirne zu bieten. Die Weisheit des Generals und Ministerpräsidenten Radowitß aber sieht bei einem solchen Zusammenwirken die Ruhe und den Frieden Deutschlands gefährdet. Größere Aufmerksamkeit messen wir jenem Passus bei, welcher von den „Interessen“ Preußens spricht: aber leider sind es nur jene falschen und überverstandenen Interessen, welche aus dem Gelüste der Vergrößerung hervorgegangen sind, jene verderblichen Bestrebungen, welche allerdings die Ruhe und den Frieden Deutschlands bedrohen. Die preußische Auffassung ist eine rein willkürliche, sie stützt sich weder auf ein anerkanntes Recht, noch einen gültigen Vertrag, noch endlich auf das allgemeine Völkerrecht. Preußen will eben so, car tel est son plaisir. In so ferne es nur, wie es sonst vorgab, die bloße Idee des Bundes anerkennt, kann und darf es einem deutschen Souverain ohne das schreiendste Unrecht nicht wehren, bei den mit ihm verbündeten deutschen Regierungen Hilfe zu suchen und zu holen. Vom allgemeinen völkerrechtlichen Standpunkte die Sache angesehen, stellt Preußen durch seine neueste Wendung das Nichtinterventionsprincip auf, bekanntlich ein corrolar des revolutionären Principis, womit die radicale Partei nach dem Jahre 1830 sich so auffallend trug, und welches Ludwig Philipp mit Hilfe der gewaltigen Hand Casimir Periers zerbrechen mußte, um den Weltfrieden zu erhalten. Dasselbe Preußen hat gleichwohl keinen Anstand genommen, in Hamburg ohne die entfernteste Nothwendigkeit irgend einer bewaffneten Dazwischenkunft zu interveniren. Das ist preußische Consequenz; dieß und Aehnliches macht uns wahrlich nicht mehr lüßern, die Spitzfindigkeiten der in Frage stehenden Antwortnote, sobald sie im authentischen Text bekannt wird, eines Weiteren zu beleuchten, und wir überlassen es Dialectikern, welche sonst Nichts zu thun haben, die einzelnen Widersprüche derselben auf den Grund des principiellen Widerspruchs, in welchem die preußische Regierung sich verfangen hat, zurückzuführen. Ein ungewöhnliches Verhängniß hat die deutsche Frage auf das Feld der practischen Lösung übertragen, mit Handlungen und Thaten muß geantwortet werden, wo guter Rath, freundliches Entgegenkommen und ernste nüchterne Erwägung kein geneigtes Ohr mehr finden.

— Einem uns vorliegenden statistischen Ausweise entnehmen wir folgende, das Kronland Bukowina betreffende Angaben. Dasselbe enthält auf einem Flächenraume von 168 Quad. Meilen, in drei Städten mit 2 Vorstädten, 4 Märkten, 278 Dörfern und 58.296 Häusern eine Bevölkerung von 371.131 Seelen. Nach der Religionsverschiedenheit zählt man dort 31.070 Katholiken und Armenier und 11.581 Juden; die vorwiegende Religion ist die griechisch-nichunirte, die allein 307.497 Bekenner zählt. Die Naturalienproduction der Provinz wird durch einen Geldwerth von 13,227.385 fl. C. M. repräsentirt; 420.982 Joche sind mit Waldungen bedeckt, während 909.608 Joche als Acker-, Wiesen- und Gartenland dienen. Der Viehstand bestand aus 31.698 Pferden, 8280 Ochsen, 74.321 Kühen und 177.380 Schafen. Die Privatindustrie hat 26 Fabriken, 10 Großhändler, 181 Kleinhandlungen, 4149 Gewerbe aufzuweisen. Die Zahl der Volksschulen beträgt 51, so daß kaum auf je 5 Dörfer erst eine entfällt; die Zahl der Schüler beträgt nur 1950.

Das Kronland besitzt zwei Krankenhäuser, zwei Armeninstitute, woraus nur 48 Arme theilhaft werden, und gar kein Versorgungshaus. In criminalistischer Hinsicht hat die Bukowina eine verhältniß-

mäßig geringere Anzahl von Verbrechen, wie Galizien, aufzuweisen; die Zahl der von 1 — 10 Jahre Eingekerkerten beträgt 93, unter einem Jahre, 66 Personen.

— Der k. k. Sectionsrath, Hr. Debrauz zu Paris, hat vor Kurzem dem k. k. Handels-Ministerium das Modell einer von dem französischen Ingenieur Bouquin erfundenen, verbesserten Vorrichtung zugesendet, mittelst welcher die Auf- und Abgabe der Briefbeutel an und bezüglich von den fahrenden Postämtern während des flugähnlichen Vorbeifahrens des Trains erfolgen kann.

**Prag**, 5. October. Die heute nach sieben Uhr Abends erfolgte Rückkehr des Kaisers Ferdinand und seiner Gemalin aus Innsbruck glich ganz einem feierlichen Einzuge. In allen Straßen, durch welche das Kaiserpaar seinen Weg zum Schlosse nahm, waren die Häuser hell beleuchtet, obwohl die Vorbereitungen dazu kaum einige Stunden zuvor gemacht worden waren. Das zahlreich versammelte Volk begrüßte die Rückkehrenden überall mit herzlichem Lebehochrufen.

— Man schreibt aus Prag 6. October: Unserem Stadtgespräch ist heute ein angenehmes Aleeblatt beschieden. Alle Parteien, die nationalen beider Seiten, wie die Mittelpartei, sind dabei bedacht worden. Herr Klutschak ist frei, Herr Nieger soll nach Böhmen zurückkehren, und die Untersuchung wegen der im Jahre 1848 im Leitmeritzer Kreise bei Gelegenheit der damals abzuhaltenden Landtagswahlen stattgehabten Excesse ist niedergeschlagen worden. Letzteres wurde auf Antrag des böhmischen Oberlandes-Gerichtes vom Justiz-Ministerium bereits angeordnet und verfügt. Die Rückkehr Nieger's will man mit der Amnestirung Pulsky's in Verbindung bringen, welche vor Kurzem von mehreren Blättern als gewiß berichtet wurde. Bekanntlich hat Pulsky in der Czartoryski'schen Angelegenheit ein für Nieger günstiges Zeugniß abgelegt, welches diesem jetzt nützlich werden soll. Die Freilassung Klutschak's macht, obschon sie früher erwartet wurde, allenthalben freudige Sensation. Sie ist ein Sieg der Gerechtigkeit und der öffentlichen Meinung.

## Italien.

\* **Turin**, 3. Oct. Es wird versichert, daß die Escadre des Admirals Parker in den Gewässern von Sardinien in westlicher Richtung segelnd erblickt worden sey. Manche Verlegenheit wird der Regierung durch das Auftreten der Divisionärthe bereitet, welche im Angesichte der nächst erfolgenden Eröffnung der Turiner Kammern verschiedene Anträge von höchster politischer Bedeutung, welche den Kreis der Befugnisse einer Gemeindeinstanz bei weitem überragen, vorbereiten. So beschäftigt sich der Divisionärth von Alessandria mit der Frage der Einziehung der geistlichen Güter und hat zu diesem Behufe eine Commission eingesetzt, deren Anträge dahin lauten, alle derartigen Güter ohne Unterschied zu säcularisiren und die Geistlichen katholischer Confession auf Staatsgehälter zu setzen. — Die „Opinione“ fährt in ihren äußerst heftigen Angriffen gegen den Ministerpräsidenten d'Azeglio fort; indem sie ihn als ein von der Reaction gewonnenes Werkzeug darstellt. Das Blatt wird fortwährend vom Herrn Bianchi Giovini als Director unterzeichnet, als Gerant figurirt ein Herr Rombaldo.

— Unter den im geheimen Consistorium von Sr. Heiligkeit dem Paps präconisirten Erzbischöfen und Bischöfen gehören Nachstehende dem österr. Kaiserstaate an: Erzbischof von Erlau, in Ungarn, Msgr. Adalbert Bartalowitz, früher Bischof von Rosenau; Bischof von Brescia und der Lombardie, der hochw. Herr Girolamo Berzeri, Priester aus der Diocese von Bergamo und Domherr der dortigen Cathedral; Bischof von Treviso, in den venetianischen Provinzen, der hochw. Herr Antonio Farina, Domherr der Cathedral von Vicenza, Director der philosophischen Studien am dortigen Lyceum; Bischof von Rosenau, in Ungarn, der hochw. Herr

Stephan Kollartsk, Cathedral-Archidiacon von Kaschau; Bischof von Zips, in Ungarn, der hochw. Herr Ladislaus Zabojsky, Ehren-Domherr des dortigen Capitels, und Pfarrer von Iglo. — Unter den zu Cardinälen Ernannten: Msgr. Maximilian Joseph, aus dem Hause der Freiherren von Somerau-Beech, Erzbischof von Olmütz in Mähren, geb. zu Wien den 21. December 1776; Msgr. Melchior von Diepenbrock, Fürstbischof von Breslau, in Schlesien, geb. zu Bocholt, Diocese von Münster, den 9. Jänner 1798.

\* **Parma**, 3. Oct. Die herzogliche Regierung ist wegen des von ihr gegenüber den Brüdern des Alberonischen Collegiums eingehaltenen Benehmens vielfach angefeindet und verdächtigt worden. Man behauptete, die Vertreibung der ehrwürdigen Väter sey bloß auf leere Denunciationen hin erfolgt. Neuestens stellt sich heraus, daß dieß keineswegs der Fall war. In einer dem Herzoge überreichten Immediat-eingabe erklären die Brüder sich für schuldig, schieben jedoch die Ursache auf „den Schmerz und die Traurigkeit der Zeit“ und bitten flehentlich um des Herzogs Verzeihung und die Erlaubniß zur Rückkehr. —

## Neues und Neuestes.

**Triest**, 10. October.

... Der heutige Tag war für unsere treue Stadt ein Tag des Jubels aus zwei wichtigen Gründen. Der neue Municipalrath legte nach feierlicher Messe im Saale des Herrn Statthalters um 11 Uhr früh den Eid ab, und S. S. k. k. H. H. der durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Carl, die Frau Erzherzogin Sophie und der junge Erzherzog Ludwig langten um 5 Uhr Nachmittags unter allgemeinem Jubel in unserer Stadt an. Schon seit Früh wurden alle Hauptgassen der Stadt mit Teppichen aller Farben geziert. Vor der Nationalwache empfing die Musikbände der Nationalgarde die hohen Reisenden. Eine Menge Volkes strömte durch den Corso und begleitete die Hofwägen bis zum Absteigquartier. Heute Abends soll das große Theater beleuchtet werden.

Laut den heute angelangten Nachrichten aus Italien, soll der Freihafen von Genua auf die ganze Stadt ausgedehnt werden, und daß die piemontesische Regierung wichtige Handelstractate mit England abgeschlossen habe.

**Wien**, 8. October. Se. Majestät der Kaiser hat angeordnet, daß alle wichtigen, auf die Armee bezugnehmenden Gegenstände nur durch einen Militärrath zu entscheiden sind, welchem Se. Majestät der Kaiser präsidiert, der Kriegsminister und die General-Adjutanten des Armee-Commando's beiwohnen, und der am 1. November zum ersten Male zusammentritt. Die Entschliesung hat sich Se. Majestät der Kaiser selbst vorbehalten; doch wird bei derselben die verantwortliche Stellung des Kriegsministers einwirkend bleiben.

Telegraphische Depeschen.

**Hamburg**, 9. Oct. Die schweren Geschütze sind größtentheils wieder nach Rendsburg zurückgeschafft worden.

**Altona**, 8. Oct. Das Zwangsanlehngesetz ist erschienen.

**Kopenhagen**, 5. October. Der Conseilpräsident eröffnet den Reichstag. Die königl. Botschaft wurde verlesen, sie bespricht ausführlich die jetzigen Zustände.

**Kassel**, 8. October, Abends 7 Uhr. General-Major Gerlach ist seiner Function als erster Commandant Kassels enthoben. Oberlieutenant Bardeleben damit beauftragt. Eine Erzwingung der von der Bürgergarde beschlossenen Ausführung (soll wohl heißen: Nichtauslieferung der Waffen) hat noch nicht ermöglicht werden können. Die Auflösung des General-Auditorats wird beabsichtigt. Ein Mitglied desselben ward suspendirt, fungirt aber noch. Die Suspension wurde vom Bezirksbeamten ausgesprochen.



3. 1951. (2)

Nr. 10685/1082

## K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Langschwellen für die Staatseisenbahn über den Semmering.

Für den Oberbau der genannten Staats-eisenbahnstrecke sind 10.193 rechtwinklich behauene Langschwellen erforderlich.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt, diese Hölzer im Wege der öffentl. Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte beizuschaffen, und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht:

§. 1. Die Langschwellen können aus Lärchen- oder weichem Holze erzeugt seyn.

§. 2. Die zu liefernden Hölzer müssen aus gesundem, außer der Saftzeit geschlagenem Holze angefertigt, von Rinde und weißem Splint befreit seyn. Stücke, welche ungesund, überständig, ästig und nicht gerade sind, aus Nesten erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Nesten, oder mit Sonnenrissen behaftet sind und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen.

In Bezug auf die Form wird bemerkt, daß selbe genau nach der vorgeschriebenen Form zugearbeitet seyn müssen, so zwar, daß die obere Basis für die Langschwellen 12" breit seyn muß, auf diese Breite müssen die Hölzer auf 3" Höhe geführt werden, und dann sich auf die untere Breite von 6" verringern, und es muß die Dicke von 8" und die Länge von 2 1/2' oder 18' eingehalten werden.

§. 3. Alle Langschwellen müssen mit den vorgeschriebenen Dimensionen der Breite und Höhe nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach vollkommen entsprechen.

§. 4. Die Lieferung hat gleich nach Genehmigung des Offertes zu beginnen, und es ist der ganze obige Bedarf, und zwar entweder nach Gloggnitz, oder auf einen andern Bahnhof der südlichen Staatseisenbahn bis Ende Juni 1851 beizustellen.

§. 5. Dem Unternehmer der Lieferung bleibt es freigestellt, die Lieferung auch früher zu bewerkstelligen. Wird aber von dem Lieferanten der festgesetzte Termin nicht eingehalten, so behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, so gleich nach §. 15 der Bestimmungen dieser Bedingungen vorzugehen.

§. 6. Die Uebernahme der Schwellen geschieht durch die von Seite der k. k. General-Baudirection aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen, und alle mit den bedungenen Erfordernissen nicht übereinstimmenden Stücke ausstoßen werden, ohne daß dem Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird.

Die ausgestoßenen Stücke müssen von Seite des Lieferanten nach Weisung der Commissäre von den ärarischen Lagerplätzen entfernt werden. Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem ämtlichen Zeichen versehen und förmlich übernommen.

Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von den Commissären, dem Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original dieses Protocolls bleibt in den Händen der Commissäre, und dem Lieferanten wird ein Uebernahmschein, so wie auf sein allfälliges Verlangen eine Abschrift des Uebernahmprotocolls ausgefolgt.

Erst von dem Zeitpunkte der Genehmigung dieser Uebernahme durch die General-Baudirection werden die Hölzer als Ärarial-Eigenthum angesehen. Bis dahin bleiben sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat somit jede Gefahr und jeden Nachtheil zu tragen, welchen die Ware bis dahin trifft.

Um das Geschäft der Uebergabe, resp. Uebernahme zu erleichtern, ist der Lieferant verpflichtet, die Schwellen auf dem Ärarial-Lagerplatze in regulären Haufen von 5 Fuß Höhe, jeden Haufen 3' von dem andern entfernt, aufzuschichten, diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung aus einander zu legen, und nach Vollendung derselben die Aufschichtung in der frühern Art wieder zu bewerkstelligen, und alles dieses hat auf seine Kosten zu geschehen.

(3. Amts-Blatt Nr. 234, v. 11. Oct. 1850.)

§. 7. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des von der General-Baudirection genehmigten Uebernahmprotocolls, und erfolgt gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibringung des von der Uebernahms-Commission auszufertigenden Uebernahmscheines, entweder bei der Staatseisenbahn-Hauptcasse in Wien, oder bei einer Staatseisenbahn-Filiale in den Kronländern, je nach dem Wunsche der Lieferanten, welcher jedoch binnen 14 Tagen nach dem erfolgten Contractsabschlusse der General-Baudirection bekannt zu geben ist.

§. 8. Die Anbote zur Lieferung von Langschwellen sind auf einem 15 kr. Stempel bei der General-Baudirection längstens bis 24. October 1850, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Oberbau-Holzlieferung für die Staatseisenbahnen,“ zu überreichen.

§. 9. In jedem Offerte muß angegeben seyn:

a) Welche Stückzahl, dann auf welchen Lagerplatz dieselbe zu liefern übernommen werden wolle;

b) aus welcher Holzgattung und in welcher Gegend die angebotenen Schwellen erzeugt werden;

c) der Preis eines Stückes;

d) muß es den Wohnort und den eigenhändig geschriebenen Tauf- und Zunamen des Offerten enthalten;

e) Die Preisangabe hat stets in Ziffern und Buchstaben zu geschehen.

§. 10. Die Offerte können sich auf die ganze Menge des Bedarfes, oder auf geringere Parthien, jedoch nicht unter 1200 Stück beziehen. Als Lagerplätze können von den Offerten nur solche Orte in Vorschlag gebracht werden, welche an der k. k. südlichen Staatseisenbahn liegen.

§. 11. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrig bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden.

§. 12. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erfolgen.

§. 13. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Differenz von dem Tage des überreichten Offertes für dessen Inhalt rechtlich verbunden, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, den gemachten Anbot in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen.

§. 14. Längstens 14 Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Differenz, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit 5% des Gesamtbetrages der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, und zwar entweder im Baren oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, welche letztere, mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Anlehen von den Jahren 1834 et 1839, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages berechnet werden.

Auch werden gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von den Rechtsconsulenten der Gen.-Baudirection oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, angenommen.

Die geleistete Caution wird in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen vermindert, auf Verlangen des Contractanten zurückgestellt.

§. 15. Sollte sich der Lieferungs-Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Menge und Qualität des Holzes oder in Bezug auf den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der

Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rückichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten, und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen, und rückichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von dem Rechnungs-Departement der General-Baudirection ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine, vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen sich erklärt.

Von der k. k. General-Baudirection.

Wien am 30. September 1850.

3. 1954. (2)

Nr. 11720, ad 8390.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein-, Wein- und Obstmost-Ausschank, dann vom Viehschlachten und Fleischverkauf in den unten angeführten Gerichts- oder Steueramtsbezirken für das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung, in die Jahre 1852 und 1853 eine neuerliche Pachtversteigerung mit herabgesetzten Ausrufspreisen abgehalten werden wird, und zwar:

für den Steueramtsbezirk Landstrass mit dem Ausrufspreise von 3080 fl. 42 kr. M. M., sage: (Dreitausend Achtzig Gulden Zwei und Bierzig Kreuzer M. M.), wovon

auf Wein und Most . . . . .	2323 fl. 48 kr.
und auf Fleisch . . . . .	756 „ 54 „

entfallen; — für den Steueramtsbezirk Gurkfeld mit dem Ausrufspreise von 8109 fl., sage: (Achttausend Einhundert neun Gulden M. M.), wovon

auf Wein und Most . . . . .	6316 fl. 7 1/2 kr.
und auf Fleisch . . . . .	1792 „ 52 1/2 „

entfallen; — für den Steueramtsbezirk Neustadt mit dem Ausrufspreise von 12276 fl. M. M., sage: (Zwölftausend Zweihundert sechs und siebenzig Gulden M. M.), wovon

auf Wein und Most . . . . .	9385 fl. 39 kr.
und auf Fleisch . . . . .	2890 „ 21 „

entfallen; — für den Steueramtsbezirk Cernembl mit dem Ausrufspreise von 3362 fl. 24 kr., sage: (Dreitausend Dreihundert sechzig und zwei Gulden und vier und zwanzig Kreuzer M. M.), wovon auf Wein und Most . . . . . 2525 fl. 24 kr. und auf Fleisch . . . . . 837 „ — „ entfallen, — und für den Steueramtsbezirk Mötting mit dem Ausrufspreise von 3676 fl. 30 kr. M. M., sage: (Dreitausend Sechshundert sechs und siebenzig Gulden und dreißig Kreuzer M. M.), wovon

auf Wein und Most . . . . .	2776 fl. 30 kr.
und Fleisch . . . . .	900 „ — „

entfallen.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt, und zwar am 15. October 1850 um 9 Uhr Vormittags Statt.

Die schriftlichen, mit dem 10% Badium belegten Offerte für die erwähnten Steuerobjecte sind vor dem 15. October 1850 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstehung in Neustadt einzubringen. In denselben kann ferner der Anbot für einen oder mehrere Steueramtsbezirke gemacht werden; nur sind Anbote für jeden solchen Bezirk abgesondert zu beziffern und zugleich mit Worten anzuschreiben.

Auch auf Anbote unter dem Ausrufspreise dürfte nach Umständen Rücksicht genommen werden.

Bei der mündlichen Versteigerung haben die Bicitanten für jene Steueramtsbezirke, um welche

sie zu concurriren gedenken, den zehnten Theil des Ausrufspreises als Badium zu erlegen.

Gegen den Schluß der Versteigerung werden auch die Steueramtsbezirke Landstraß, Gurkfeld und Neustadt, sowie die Steueramtsbezirke Cernembl und Möttling zusammen ausgerufen werden.

Die übrigen Licitations-Bestimmungen sind aus den Amtsblättern der „Laibacher Zeitung“ Nr. 202, 204 und 205 und in der Amtskanzlei der Cameralbezirks-Verwaltung so wie bei den Finanzwach-Commissariaten zu Neustadt, Landstraß und Möttling zu ersehen.

Neustadt am 5. October 1850.

3. 1939. (2)

K u n d m a c h u n g.

Am 14. October d. J. wird von 10 bis 12 Uhr Vormittags die Licitation zur Sicherstellung der Vorspannversicherung in der Marschstation Adelsberg, nach den Stationen Loitsch, Wippach, Senofetsch, Sagurje und Zirkniz, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr für die Station Planina, am 15. October Vormittags für die Station Zirkniz und Neudorf, Nachmittags für die Station Loitsch, und damit zugleich die Sicherstellung des Vorspannbedarfes für die Vorspannführen von Loitsch nach Haidenschaft, am 16. October Vormittags für die Station Präwald und Senofetsch,

Nr. 6605.

und Nachmittags für die Station Sagurje, für die Zeit vom 1. November 1850 bis letzten April 1851, bei dieser Bezirkshauptmannschaft vorgenommen werden, wobei bemerkt wird, daß auch schriftliche Anbote angenommen werden, welche jedoch bis 10 Uhr Vormittags oder bis 3 Uhr Nachmittags am besagten Tage hieramts versiegelt und mit dem vorgeschriebenen Badium belegt, eingereicht werden müssen, widrigens dieselben unberücksichtigt zurückgestellt werden. Wozu die Unternehmungslustigen zu erscheinen eingeladen werden.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 5. October 1850.

3. 1927. (3)

Nr. 8978, ad 8317.

Licitations-Kundmachung

für die Verzehrungssteuer-Verpachtung im Cameral-Bezirk Triest.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten am 15. October 1850 eine zweite, und bei einem entsprechenden Resultate die letzte öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird.

Die Pachtverhandlung wird auf ein Jahr, das ist, auf das Verwaltungsjahr 1851, mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, und zugleich auf die Dauer dreier Verwaltungsjahre, d. i. der Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Betrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhaftere darstellen wird.

Die Ausrufspreise für jedes Pachtobject sind ebenfalls aus dem beiliegenden Ausweise zu entnehmen.

Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den zehnten Theil des für die Verzehrungssteuer festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen der Licitationscommission als vorläufige Caution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes überreicht werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuerpächter sind, und einen oder mehrere Verzehrungssteuer-Bezirke des hierortigen Cam.-Bezirktes gepachtet und ihre dießfällige Caution geleistet haben, wird gestattet, lediglich eine Erklärung beizubringen, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen wollen. — Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte.

Die im Ausweise benannten Steuer-, und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln, und zwar wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgedoten, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirktes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-

objecte des betreffenden Bezirktes angenommen werden. Jedoch findet dort, wo der Fiscalpreis nicht einzeln bestimmt ist, keine Trennung Statt, sondern den Pachtlustigen ist vielmehr gestattet, Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke zu machen, sobald sie die vorläufige Caution auf die bezeichnete Art hinreichend erlegt haben.

Außer den mündlichen ist es auch gestattet, schriftliche, auf 15 kr. Stämpelbogen geschriebene Anbote für die Pachtung eines oder mehrerer, oder für alle Bezirke zu machen. — Dieselben müssen jedoch vor dem Anfange der mündlichen Verhandlung, das ist längstens bis zum 15. October 1850 vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung überreicht, und mit dem Cautionsbetrage versehen seyn.

Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden werden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die weiteren allgemeinen Licitations- und Pachtbedingungen können bei dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Triest am 1. October 1850.

A u s w e i s

für Verzehrungssteuer-Versteigerungen im Cameral-Bezirk Triest.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirktes.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird.	Ausrufspreis				Ort der vorzunehmenden Versteigerung.	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden müssen.	Anmerkung.
			für die Verzehrungssteuer		Zusammen					
			fl.	kr.	fl.	kr.				
1	Grundsteuerbezirk Sessana, das ist, im ganzen Umfange des vormaligen Bezirktes Sessana und in den demselben von den vormaligen politischen Bezirkten St. Daniel und Duino zugefallenen Steuergemeinden, sofern diese zum Cameralbezirk Triest gehören, und jetzt, rücksichtlich des Verzehrungssteuer-Bezuges bis 1. November 1850 an Johann Calister verpachtet sind	Wein und Fleisch	14498	12	14498	12	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest.	15. October 1850.	Die Steuerbezirke Castellnuovo und Bolosca werden vereint am den Betrag von 12387 fl. ausgedoten.	
2	Grundsteuerbezirk Castellnuovo in seinem gegenwärtigen Umfange	Wein und Fleisch	6434	—	6434	—				
3	Grundsteuerbezirk Bolosca in seinem gegenwärtigen Umfange, wohin auch die Steuergemeinden Bergud, Glana, Lisar, Scalniza und Studena des vormaligen polit. Bezirktes Castellnuovo gehören	Wein und Fleisch dann Brauntwein in den zum Zollanschlusse Istriens gehörigen Gemeinden desselben Steuerbezirktes	5830	}	5953	—				
			123							
4	In den Steuergemeinden Bollunz, Borst, Bresnizza, Czernikal, Cernotich, Dolina, Draga, Grozhana, Ocisla, Prebenegg, Rizmanie u. St. Servola des Grundsteuerbezirktes Capo d' Istria	Wein und Fleisch	4026	—	4026	—				

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Triest am 10. October 1850.